

## Inhalt

<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>2</b>
Rückgabe von Elektroaltgeräten .....	2
Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) veröffentlicht .....	2
Weiterhin große Rechtsunsicherheit bei CBD-haltigen Lebensmitteln.....	2
<b>Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>3</b>
Bürokratie hält viele Betriebe vom internationalen Online-Handel ab .....	3
Preisangabe bei Mindestabnahmemenge.....	6
EuGH zum „Bestellbutton“ .....	7
<b>Aktuelle Gesetzesvorhaben</b> .....	<b>7</b>
Vorläufige Einigung von EU-Parlament und Rat zur Frauenquote .....	7
<b>Sonst noch was...?</b> .....	<b>8</b>
Start des Einheitlichen Patentgerichts 2023 .....	8
Arbeitsrecht: FAQ zur „Energiepreispauschale“ .....	9
Datenschutz: Datenschutzkonferenz veröffentlicht FAQ zu Facebook-Fanpages .....	9
Steuerrecht: Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer .....	9
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>10</b>
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“.....	10
„Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“ .....	10
„Datenübermittlung in Drittländer: Geht das?“ .....	10
„Whistleblowing - Fluch oder Segen?“ .....	11
„Variable Vergütung – ein Baustein für Mitarbeiterbindung (hybride Veranstaltung) .....	11

### **Rückgabe von Elektroaltgeräten**

Seit dem 1. Juli sind „Vertreiber von Lebensmitteln“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern verpflichtet, alte Elektrogeräte zurückzunehmen, wenn sie mehrmals im Jahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte verkaufen. Geräte mit einer Kantenlänge bis zu 25 cm müssen danach kostenlos zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht ist auf drei Geräte pro Geräteart beschränkt. Die Regelung soll die Sammelquote erhöhen. Die Pflicht gilt auch für den Onlinehandel.

Für größere Geräte, über die Kantenlänge von 25 cm hinaus, gilt die Rücknahmepflicht nur bei Neukauf eines Geräts der gleichen Art.

Die Händler haben über ihre Rücknahmestellen mittels gut sichtbarer Hinweisschilder zu informieren. Zudem sollen alle Sammel- und Rücknahmestellen im Handel sowie in den Kommunen mit einem einheitlichen Sammelstellenlogo versehen sein.

Durch diese zusätzlichen Rückgabestellen soll die Sammel- und Recyclingquote bei den Elektroaltgeräten verbessert werden. Deutschland hat in der Vergangenheit die EU-Sammelquote von 65 Prozent verfehlt - 2019 lag sie bei 44,3 Prozent.

### **Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) veröffentlicht**

Die EU hat die neue Fassung des bekannten Leitfadens zur Umsetzung von Product Compliance-Vorschriften im harmonisierten Bereich (CE) veröffentlicht. Im [Blue Guide](#) wird erläutert, wie die nach dem New Legislative Framework verfassten Rechtsvorschriften umzusetzen sind. Die aktuelle Version berücksichtigt u.a. die jüngsten Änderungen in der Gesetzgebung und die Verabschiedung der neuen Marktüberwachungs-Verordnung aus 2021.

### **Weiterhin große Rechtsunsicherheit bei CBD-haltigen Lebensmitteln**

Große Erleichterung herrschte in der Hanf- und CBD-Community, nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 19.11.2020 festgestellt hat, dass CBD kein Betäubungsmittel ist und somit Hanfprodukte mit Cannabidiol durchaus als Lebensmittel eingestuft werden können. Was in der Euphorie der Stunde leider übersehen wurde, ist die Tatsache, dass wenn ein CBD-haltiges Produkt als Lebensmittel eingestuft wird, dann natürlich auch die lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelten. Genau hier hat nun das Verwaltungsgericht Trier erneut entschieden, dass Lebensmittel mit cannabinoidhaltigen Extrakten ohne vorherige Zulassung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Im verhandelten Fall hatte der Landkreis Trier-Saarburg einem Internetvertreiber das Inverkehrbringen einzelner Produkte mit cannabinoidhaltigen Extrakten verboten, mit dem Hinweis, dass es sich dabei um „neuartige Lebensmittel“ im Sinne der europäischen Novel-Food-Verordnung handele. Demnach dürften die Produkte erst nach vorheriger Zulassung in Verkehr gebracht werden. Eine solche lag für diese Produkte nicht vor. Gegen die Untersagungsverfügung des Landkreises hatte der Vertreiber geklagt. Die Klage wurde nun abgewiesen.

Interessant ist die Urteilsbegründung der Richter insbesondere insofern, als für die Beurteilung der Neuartigkeit eines Produkts maßgeblich auf das konkret zu beurteilende Lebensmittel, sprich das Endprodukt, und dessen Herstellungsverfahren, jedoch nicht auf eine Beurteilung seiner Zutaten für sich genommen abzustellen sei. Das heißt, selbst wenn die Zutaten des Produktes selbst nicht „novel“ wären, wäre in diesem Fall der Herstellungsprozess neu, denn das CBD wurde zuvor extrahiert und mit einem Trägeröl vermischt, um einen hohen Prozentanteil des CBDs (z.B. „enthält 10 % CBD“) zu erreichen, der auf andere Weise gar nicht zu erreichen wäre. Das macht das Produkt zu einem zusammengesetzten Lebensmittel, für das – in dieser Zusammensetzung – eine Zulassung erforderlich wäre.

Eine Absage erteilte das Gericht dem Argument, dass das Produkt in den Niederlanden hergestellt werde und dort verkehrsfähig sei.

VG Trier, Urteil vom 13. Juni 2022, 6 K 3236/21

## **Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz**

### **Bürokratie hält viele Betriebe vom internationalen Online-Handel ab**

Der Online-Handel boomt und eröffnet auch über Grenzen hinweg attraktive Geschäftsmöglichkeiten – allerdings treffen Unternehmen im internationalen Vertrieb auch auf zahlreiche Stolpersteine. Die Untersuchung "Cross-Border-E-Commerce" wirft ein Schlaglicht auf die aktuelle Lage, nennt Hürden und zeigt Lösungen auf.

Internationaler Vertrieb ist einfach – das sollte man zumindest für den EU-Binnenmarkt annehmen können. Doch sogar innerhalb der EU gibt es große Unterschiede etwa hinsichtlich der Umsatzsteuersätze oder der Anforderungen an Verpackung und Entsorgung. Beim Vertrieb in Drittstaaten kommen noch viele weitere Herausforderungen dazu, von der Zollabwicklung bis hin zur Product Compliance.

In einer bundesweiten Unternehmensbefragung hat die IHK-Organisation gemeinsam mit dem bei der Universität Regensburg angesiedelten Institut ibi research untersucht, in welchem Umfang und auf welchen Wegen deutsche Betriebe Waren ins Ausland verkaufen – und mit welchen Hürden sie konfrontiert sind. Dabei ging es auch um die strategischen, operativen und regulatorischen Faktoren, die den unternehmerischen Erfolg im Cross-Border-E-Commerce bestimmen.

### **Gut vier Fünftel der Unternehmen mit Auslandsvertrieb**

Von Januar bis April beteiligten sich rund 440 Vertreterinnen und Vertreter von Industrie- und Handelsunternehmen an der Erhebung. 51 % davon verkaufen Produkte oder Dienstleistungen aktiv grenzüberschreitend; weitere 23 % nehmen immerhin Aufträge aus dem Ausland entgegen. Nur 17 % der Unternehmen sind ausschließlich im Bundesgebiet aktiv und möchten daran auch nichts ändern.

Dabei gibt es allerdings erhebliche Unterschiede je nach Betriebsgröße: Große Firmen (72 %) und Industrieunternehmen (89 %) verkaufen mehrheitlich aktiv im oder ins Ausland, bei den kleinen Unternehmen und im Einzelhandel sind es jeweils nur 39 %.

In diesen Zahlen spiegelt sich auch wider, dass das internationale Online-Geschäft nicht ohne Hürden ist: Die Befragten, die auf Auslandsvertrieb verzichten, verweisen zu je einem Drittel auf hohe Versandkosten und rechtliche Unsicherheiten. Zollabwicklung, Steueraufwand und Zeitmangel sind weitere Faktoren, die die Betriebe abschrecken.

"27 verschiedene Verpackungs- und Elektroschrottbestimmungen innerhalb der EU und unterschiedliche Umsatzsteuerregelungen in jedem EU-Land, überfordern viele Unternehmen", kommentiert Ilja Nothnagel, Mitglied der DIHK-Hauptgeschäftsführung, die Ergebnisse. Letztlich sehen sich Unternehmen daran gehindert, den Sprung in internationale Märkte zu wagen. Obwohl diese große Chancen und ein erhebliches Umsatzpotenzial bieten. Gerade auf europäischer Ebene sollte Harmonisierung mehr als nur ein Schlagwort sein, insbesondere im Steuer- und Umweltrecht. Daher sollte die Harmonisierung von Regeln im EU-Binnenmarkt forciert und ein internationales E-Commerce-Abkommen innerhalb der WTO vorangetrieben werden."

Auch Georg Wittmann, Geschäftsführer von ibi research, sieht im Auslandsvertrieb über digitale Kanäle – trotz der einen oder anderen Hürde – "eine Riesen-Chancen für die deutsche Wirtschaft". Unternehmen jeder Größe könnten so ihre Umsätze steigern und auch unabhängiger von einzelnen Märkten und Vertriebskanälen werden. Wittmann: "Ich denke, hier liegt viel Potenzial in den nächsten Jahren."



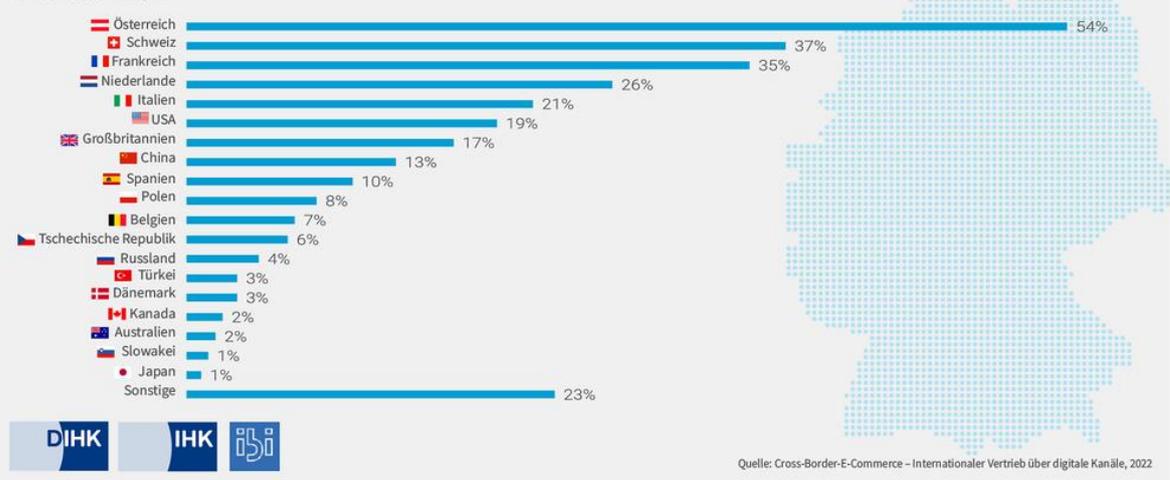
© DIHK

### Anrainerstaaten bevorzugt

Wird der Schritte ins Ausland getan, rangieren die Nachbarländer ganz oben: 54 % der befragten Unternehmen zählen Österreich zu ihren fünf umsatzstärksten Absatzmärkten. 37 % nennen die Schweiz, 35 % Frankreich und 26 % die Niederlande. Nicht-EU-Staaten wie die USA und China sind vor allem für Industrieunternehmen wichtige Absatzmärkte.

## Nähe verbindet: Zu den umsatzstärksten Absatzmärkten zählen branchenübergreifend die deutschen Anrainerstaaten

Welche (bis zu fünf) Staaten sind Ihre umsatzstärksten Absatzmärkte?  
Mehrfachauswahl möglich



© DIHK

Der beliebteste Vertriebskanal für das Auslandsgeschäft ist der eigene Online-Shop, ihn nutzen der Erhebung zufolge 54 % der Betriebe, bei den Einzelhandelsunternehmen sind es sogar 81 %. Immerhin 42 % der Befragten greifen auf einen Außendienst beziehungsweise eine Handelsvertretung zurück. Weitere häufig genutzte Vertriebswege sind etwa Amazon oder Messen (je 20 %) beziehungsweise Auslandsniederlassungen (18 %).

Die Unternehmen, die auf einen eigenen Shop im Web verzichten, begründen dies zu 53 % mit einer ungeeigneten Produkt- und/oder Kundengruppe. 26 % betrachten den Aufwand als zu groß, und 22 % erwarten keine nennenswerte Umsatzsteigerung von einem Online-Shop. Genau Letzteres, also ein höherer Umsatz dank Neukundengewinnung, ist für mehr als 80 % der Unternehmen mit Online-Shop die Hauptmotivation.

### Kostentreiber Logistik, Versand und Retourenabwicklung

Für den Versand greifen nicht einmal 10 % der Unternehmen ausschließlich auf nationale Dienstleister in den jeweiligen Ländern zurück. Höher ist die Quote – unter anderem aus Gründen der Akzeptanz, des Preises oder der Zollabwicklung – mit 18 % lediglich in China. Im Durchschnitt nutzen 70 % der Unternehmen nur internationale Versanddienstleister.

Die Lagerhaltung der Befragten erfolgt größtenteils in Deutschland – entsprechend berichten knapp drei Viertel der Befragten, dass die Kosten für Logistik, Versand und Retourenabwicklung im Ausland höher ausfallen als hierzulande. 55 % der Unternehmen nennen zudem die Überprüfung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben als Kostenfaktor im Auslandsgeschäft.

## Jeder vierte Betrieb geht unvorbereitet ins Ausland

Erstaunlich: 25 % der Umfrageteilnehmer, die aktiv im oder ins Ausland verkaufen, hat sich darauf nicht intensiv vorbereitet. Das gilt mit 40 % vor allem für kleine Betriebe, bei mittleren und großen Unternehmen sind es 16 beziehungsweise 10 %. Als hilfreich würden 54 % der Unternehmen Unterstützungsangebote rund um Zoll und Steuern empfinden, 52 % bei rechtlichen Vorgaben. Nur 24 % sehen keinen Unterstützungsbedarf.

### Ein Überblick über rechtliche Vorgaben im Online-Verkauf wird von fast 70 Prozent der großen Unternehmen als hilfreich angesehen

Wenn Sie an eine Expansion ins Ausland über digitale Vertriebswege denken, welche Unterstützungsangebote würden Sie sich wünschen/wären hilfreich?

Mehrfachauswahl möglich

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Überblick über zoll- und steuerrechtliche Vorgaben und Abläufe für den Online-Verkauf im Zielland	51%	58%	59%
Überblick über rechtliche Vorgaben (Produkt, Kunde) für den Online-Verkauf im Zielland	49%	52%	69%
Informationen über den E-Commerce-Markt in einzelnen Ländern	32%	45%	48%
Überblick über relevante Zahlungsverfahren im Zielland	29%	40%	48%
Überblick über relevante Marktplätze im Zielland	29%	41%	41%
Ansprechpartner bei IHK für länderspezifische Fragen/allgemeine Informationen	31%	35%	33%
Überblick über relevante Logistikdienstleister im Zielland	26%	33%	39%
Ansprechpartner bei Auslandshandelskammern für länderspezifische Fragen	23%	35%	35%
Überblick über Förderprogramm für einzelne Länder	24%	32%	30%
Länderspezifische Workshops für Markterschließung	26%	23%	28%
Information zu länderspezifischen Social-Media-Kanälen	19%	25%	28%
Sonstige Angebote	4%	3%	0%
Wir haben keinen Bedarf.	28%	21%	15%

Kleine Unternehmen: n = 227    Mittlere Unternehmen: n = 154    Große Unternehmen: n = 54



Quelle: Cross-Border-E-Commerce – Internationaler Vertrieb über digitale Kanäle, 2022

© DIHK

Die gesamte Untersuchung mit vielen weiteren spannenden Details etwa über Zahlungsverfahren, Service und Logistik gibt es zum Download auf [der Website von ibi research](#).

## Preisangabe bei Mindestabnahmemenge

Im Rahmen einer Google Ads -Anzeige muss angegeben werden, dass der angegebene Preis eine Mindestabnahme voraussetzt. Das hat das LG Osnabrück entschieden.

Die Beklagte vertreibt pharmazeutische Artikel über einen Onlineshop. Bei einem Produkt im Shop war der Produktpreis mit einem Sternchen-Hinweis sowie dem Hinweis „zzgl. Liefer-/Versandkosten“ versehen. Bei der Google-Suche wurde das Produkt mit 50 Stück zu einem Preis von 18,00 € angeboten. Klickte man auf das entsprechende Angebot wurde deutlich, dass der Preis von 18,00 € erst ab einer Abnahme von 20 Packungen à 50 Stück galt. Bei der Abnahme einer Packung betrug der Preis hingegen 19,98 €.

Nach Ansicht des LG stellt dies einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PangV) dar. Es liegt ein Verstoß gegen die Preisklarheit und Preiswahrheit vor. Die Beklagte täuscht über den tatsächlichen Preis der Ware. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verbraucher durch diese Irreführung veranlasst wird, eine Bestellung abzugeben ohne zu merken, dass er nunmehr einen höheren Preis zahlen muss. Der Online-Händler ist gehalten, die Mengenabhängigkeit des Preises direkt an der Anzeige mitzuteilen.

LG Osnabrück, Urteil vom 25. August 2021, 18 O 140/21

### **EuGH zum „Bestellbutton“**

2012 wurde der sog. „Bestellbutton“ eingeführt. Online-Händler sind seitdem verpflichtet, im letzten Schritt des Bestellvorgangs eine Schaltfläche zu implementieren, die mit der Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“ beschriftet ist.

Hintergrund des Verfahrens vor dem EuGH war folgender: Ein Hotel bot auf [www.booking.com](http://www.booking.com) Hotelzimmer an. Klickt der Kunde die Schaltfläche „Ich reserviere“ an, kann er seine persönlichen Daten angeben. Danach muss auf die Schaltfläche „Buchung abschließen“ geklickt werden. Ein Kunde reservierte so ein Zimmer. Das Zimmer wurde nicht abgerufen. Das Hotel verlangte daraufhin Stornokosten in Höhe von 2.240 €. Das AG Bottrop fragte im anschließenden Verfahren den EUGH an, ob die Formulierung „Buchung abschließen“ den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ entspricht und oder ob auch die Begleitumstände des Bestellvorgangs zu berücksichtigen sind.

Der EuGH stellt klar, dass der Bestellbutton grundsätzlich auch mit einer anderen Formulierung beschriftet werden kann, sofern daraus eindeutig hervorgeht, dass der Verbraucher eine Zahlungsverpflichtung eingeht, sobald er die Schaltfläche für die Bestellung oder die ähnliche Funktion aktiviert.

Er stellt auch klar, dass es allein auf die Formulierung ankommt. Die weiteren Begleitumstände des Bestellvorgangs sind nicht relevant. Das AG hat nun zu klären, ob die Formulierung „Buchung“ in der deutschen Sprache sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Vorstellung des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers mit der Begründung einer Zahlungsverpflichtung in Verbindung gebracht wird. Falls nein, ist der Ausdruck „Buchung abschließen“ mehrdeutig und damit nicht mit der Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“ gleichzusetzen.

EuGH, Urteil vom 7. April 2022, C-249/21

Quelle. PM des EuGH vom 7. April 2022

## **Aktuelle Gesetzesvorhaben**

### **Vorläufige Einigung von EU-Parlament und Rat zur Frauenquote**

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich auf eine EU-Richtlinie zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen großer börsennotierter Unternehmen politisch geeinigt. Ursprüngliche Grundlage der Richtlinie ist ein Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 2012.

Die künftige Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass große börsennotierte Gesellschaften bis Ende Juni 2026 entweder mindestens 40 % der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der nicht geschäftsführenden Mitglieder von Leitungsorganen oder 33 % der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der nicht geschäftsführenden als auch geschäftsführenden Mitglieder von Leitungsorganen mit dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht besetzen. Darüber hinaus sieht die künftige Richtlinie auch Vorgaben für die Auswahlverfahren vor, Auskunftspflichten der Gesellschaften auf Anfrage der Kandidaten, Berichtspflichten der Gesellschaften gegenüber den zuständigen Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und für Sanktionen vor. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsetzung bzw. Anwendung einzelner Regelungen der künftigen Richtlinie verzichten.

Die politische Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat erzielt haben, muss von den beiden Gremien förmlich verabschiedet werden. Die Richtlinie soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten; die Mitgliedstaaten müssen die Neuerungen dann voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Ende 2038 soll die Richtlinie außer Kraft treten. Weitere Informationen finden Sie in den Pressemitteilungen der EU-Kommission, des Rates sowie des EU-Parlaments.

## **Sonst noch was...?**

### **Start des Einheitlichen Patentgerichts 2023**

Mit kommendem Jahreswechsel soll das neue Einheitliche Patentgericht (EPG) seine Arbeit aufnehmen. Das EPG ist ein spezialisiertes europäisches Patentgericht. Es wurde mit Unterzeichnung des EPG-Übereinkommens durch 25 teilnehmende Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter auch Deutschland) errichtet.

Das EPG soll für Fragen der Gültigkeit und Verletzung von europäischen Patenten und Einheitspatenten zuständig sein. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten erhoffen sich hierdurch eine schnellere und effektivere Durchführung von Patentstreitigkeiten sowie mehr Rechtssicherheit durch einheitliche Auslegung in umstrittenen Rechtsfragen.

Das EPG besteht aus einem Gericht erster Instanz, einer Berufungskammer und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz hat seine Zentralkammer in Paris und eine Abteilung in München. Es besteht zudem aus mehreren Lokal- und Regionalkammern der Unterzeichnerstaaten. Die Berufungskammer des Gerichts hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Entscheidungen des EPG entfalten Rechtswirksamkeit in allen Unterzeichnerstaaten. Dritte und die Öffentlichkeit können unter bestimmten Voraussetzungen Nichtigkeitsklage vor dem EPG erheben. Die Zuständigkeit für den Rechtsschutz im Erteilungsverfahren verbleibt hingegen beim Einheitlichen Patentamt (EPA).

### **Arbeitsrecht: FAQ zur „Energiepreispauschale“**

Die Energiepreispauschale („EPP“) in Höhe von 300 € kommt! Sie soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Sie ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQ zur Energiepreispauschale (EPP) zur Verfügung gestellt, die Sie [hier](#) finden.

**Praxistipp:** Kennen Sie schon unseren Newsletter Arbeitsrecht? Abonnieren können Sie diesen unter der [Kennzahl 2071](#).

### **Datenschutz: Datenschutzkonferenz veröffentlicht FAQ zu Facebook-Fanpages**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 eine Liste von oft gestellten datenschutzrechtlichen [Fragen und den zugehörigen Antworten \(FAQ\)](#) zu Facebook Fanpages verabschiedet. Die DSK reagiert mit den Antworten auf das große Interesse an Hinweisen zu rechtssicherem Handeln bei der Nutzung von Social Media-Angeboten. Gleichzeitig sollen beaufsichtigte Stellen schnell und verständlich über die gemeinsame Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden informiert werden.

Mehr dazu in unserem Newsletter Datenschutz Nr. 07/2022 unter der [Kennzahl 2119](#).

### **Steuerrecht: Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer**

Das BMF hat zur [DBA-rechtlichen Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer](#) Stellung genommen. Wird eine Zahlung des Arbeitgebers dem Lohnsteuerabzug unterworfen, obwohl die Besteuerung abkommensrechtlich dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers zugewiesen ist, besteht die Möglichkeit, einen Erstattungsantrag zu stellen. Der Erstattungsanspruch ist dabei gegen das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu richten. Genauso ist zu verfahren, wenn eine Zahlung des Arbeitgebers zu Unrecht dem Lohnsteuerabzug unterworfen wurde, obwohl weder eine unbeschränkte noch eine beschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers im Inland bestanden hat. Das Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden, bei denen der laufende Arbeitslohn für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. Für alle übrigen Fälle gilt der bisherige [H 41c.1 „Erstattungsantrag“ der Lohnsteuer-Hinweise](#) (Erstattung analog § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG) fort.

**Praxistipp:** Weitere Infos zum Steuerrecht finden Sie in unserem Newsletter, den Sie unter der [Kennzahl 258](#) abonnieren können.

## Veranstaltungen

### „Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**  
**Dienstag, 27. September 2022, 08.30 - 09.30 Uhr, Onlineveranstaltung**  
Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).
- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**  
**Dienstag, 08. November 2022, 08.30 - 09.30 Uhr, Onlineveranstaltung**  
Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

### „Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“

**Mittwoch, 17. August 2022, 18.00 - 19.30 Uhr, IHK Saarland**

Viele Arbeitgeber verwenden Musterverträge bei der Abfassung ihrer Arbeitsverträge. Dabei wird oft der Gestaltungsspielraum unterschätzt, den der Arbeitgeber bei der Abfassung des Vertrages hat. Musterverträge sollten deshalb nur zur Orientierung herangezogen und auf die individuellen Abläufe im Betrieb angepasst werden.

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, zeigt auf, wie ein Arbeitsvertrag passgenau gestaltet werden kann, um so Streitigkeiten im Verlaufe eines Arbeitsverhältnisses und insbesondere bei dessen Beendigung zu vermeiden bzw. abzumildern.

Anmeldungen **bis 16. August 2022** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

### „Datenübermittlung in Drittländer: Geht das?“

**Donnerstag, 8. September 2022, 17.00 - 19.00 Uhr, IHK Saarland**

Nachdem der EuGH das Privacy Shield gekippt und klare Regeln für die Datenübermittlung außerhalb der EU aufgestellt hat, stellen sich viele Unternehmen die Frage, ob und wie ein Datentransfer datenschutzkonform möglich ist. Eine Möglichkeit ist die Vereinbarung von Standardvertragsklauseln (SCC). Als eine zentrale Pflicht sehen die SCC die Durchführung eines sog. Transfer Impact Assessment (TIA), also einer Datentransfer-Folgenabschätzung vor.

Unser Referent, **Herr Stefan Staub, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken**, zeigt im Rahmen seines praxisorientierten Vortrages auf, was bei der Durchführung einer Datentransfer-Folgenabschätzung zu beachten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit die Datenübermittlung zulässig ist.

Anmeldungen **bis 07. September 2022** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

## **„Whistleblowing - Fluch oder Segen?“**

**Dienstag, 13. September 2022, 14.00 - 15.00 Uhr, Webinar**

Whistleblower sollen geschützt werden. Das ist das Ziel des neuen Hinweisgebersystems. Das System müssen Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern einführen. Beschäftigten in Unternehmen fallen Rechtsverstöße oft als erste auf. Viele trauen sich aber aus Angst vor beruflichen Nachteilen nicht, Missstände bei ihren Arbeitgebern zu melden. Gleichzeitig ist das System die Chance für Unternehmer, ihren Betrieb vor Gesetzesverstößen und Skandalen zu schützen. Im Hinblick auf den kurz bevorstehenden Erlass des Hinweisgeberschutzgesetzes blicken wir in diesem Webinar auf die aktuellen Handlungsempfehlungen für Unternehmen in Deutschland.

**Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Altenbach, Compliance-Experte.** Dr. Altenbach ist Geschäftsführer der LegalTegrity GmbH und Rechtsanwalt bei act AC Tischen-dorf PartmbB, zeigt in seinem Webinar auf, welche Anforderungen das Hinweisgeberschutzgesetz an Unternehmen stellt. Er geht darauf ein, welche Möglichkeiten existieren, eine Meldestelle im Unternehmen einzurichten und wie dabei die Vertraulichkeit des Hinweisgebers gewahrt werden kann.

Anmeldungen **bis 12. September 2022** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

## **„Variable Vergütung – ein Baustein für Mitarbeiterbindung (hybride Veranstaltung)**

**Montag, 17. Oktober 2022, 18.00 - 19.30 Uhr**

Mitarbeiterbindung ist für viele Unternehmen wichtig. Ein Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Einführung eines variablen Vergütungssystems. Das setzt eine Regelung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter voraus. Sollen dabei gemeinsam Zielvereinbarungen getroffen werden? Oder will der Arbeitgeber einseitig Zielvorgaben festlegen? Welches variable Vergütungssystem passt auf den Betrieb? Variable Vergütungsbestandteile sollten konkret ausformuliert und mit eindeutigen Zielvorgaben gekoppelt sein. Die Rechtsprechung befasst sich immer wieder mit Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalten in den Arbeitsverträgen und auch mit dem Ermessensbonus. Nicht immer werden die Vereinbarungen als rechtmäßig beurteilt.

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken**, zeigt im Rahmen seines Vortrags, wie Sie als Arbeitgeber ein variables Vergütungssystem richtig einführen, so dass Sie einen wichtigen Anreiz für Ihre Mitarbeiter schaffen, motiviert ihre Arbeitsleistung in Ihrem Betrieb zu erbringen.

Anmeldungen **bis 14. Oktober 2022** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder per [Direktlink](#).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020